



**Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V.**

**Stellungnahme zum Fragenkatalog anlässlich der  
Ausschussanhörung am 13. November 2013**

**I. Block**

**I.1. Novelle des Genossenschaftsgesetzes**

Die Novelle hat auf der einen Seite einige praktische Erleichterungen für die Führung kleinster Genossenschaften (bis 20 Mitglieder) gebracht und den Prüfaufwand für kleinere Genossenschaften reduziert.

Allerdings hat die Novelle aus unserer Sicht nicht die erhofften Einsparungen bei den Prüfungskosten gebracht, in den Jahren 2006 bis 2012 sind uns Einsparungen von ca. 25 % der Kosten aus dem Kreise unserer Mitglieder berichtet worden. Wir hatten uns von der Novelle eine stärkere Kostenentlastung versprochen.

Die Diskussion um die Kosten der Gründung einer Genossenschaft und deren anschließenden Pflichtprüfungen hat zwischenzeitlich dazu geführt, dass vereinzelt Gründungsprüfungen kostenfrei angeboten werden und auch seitens einzelner Genossenschaftsverbände deutliche Preisherabsetzungen für die ersten Prüfungsjahre angeboten werden.

Schließlich hat die Gesetzesnovelle von 2006 zu einer – dringend erforderlichen – Belebung der öffentlichen Diskussion über die Förderung von Genossenschaften geführt, wobei auch im vergangenen UN-Jahr der Genossenschaften eine verstärkte Resonanz für den Genossenschaftsgedanken festzustellen war. Die Anzahl von Neugründungen ist zwar gestiegen, bleibt aber aus unserer Sicht weit unterhalb der Anzahl zu erwartender Neugründungen. Denn immer wieder wird uns berichtet, dass der durch die Rechtsform begründete spezielle Vorbereitungsaufwand sowie die Kosten für die Gründung einer Genossenschaft immer noch „viel zu hoch“ im Vergleich zu anderen Unternehmensrechtsformen sei.

Dadurch gehen aus unserer Sicht viele interessante und zukunftsfähige neue genossenschaftlich orientierte Unternehmensgründungen



der genossenschaftlichen Familie verloren, was wir sehr bedauern.

Über diesen Gesichtspunkt hinaus haben wir in den letzten Jahren festgestellt, dass der Gedanke der gemeinschaftlichen Organisation eines Geschäftsbetriebs, welcher den unternehmerischen Kern des Genossenschaftsdankens darstellt, in immer mehr Bereichen unserer Gesellschaft intensiv diskutiert wird. Ob dies die Übernahme eines von der Kommune nicht mehr betriebenen Schwimmbades, die (Wieder-)Eröffnung eines Dorfladens zur Sicherung der alltäglichen Nahversorgung oder Schaffung von ethisch motivierten Einzelhandelsangeboten (Eine-Welt-Läden, Sozialkaufhäuser etc.) ist, meist wird dort auch die Gründung einer Genossenschaft erwogen und wegen der (vielleicht auch nur vermuteten) Komplexität der Rechtsform und seiner besonderen (Prüfungs-)Kosten verworfen.

Auch in anderen Feldern, wie dem Sozialen und Kulturellen, aber auch bei der Übernahme kleiner Wohnanlagen (vgl. die Empfehlungen der Enquetekommission 1 Finanzinvestoren im Wohnungsmarkt von NRW) und bei der Neugründung von kleineren Energieträgern (auch als Gründung von Wohnungsgenossenschaften) entwickelt sich ein immer größeres (Bürger-)Engagement zur Schaffung gemeinsamer wirtschaftlich tätiger Einrichtungen.

Den häufig gewählten Ausweg dieser Initiativen, die größere Unterstützergruppe in einem eingetragenen Verein zu organisieren, der dann – faktisch als einzige Aufgabe – die Funktion des Träger des wirtschaftlichen Zweckbetriebs (Laden, Schwimmbad, Theater etc.) übernimmt, haben wir immer schon kritisch gesehen, da aus unserer Sicht hier die Genossenschaft zu wählen ist und der Idealverein nicht geeignet ist. Mit Blick auf die Aufmerksamkeit, die die Finanzverwaltung inzwischen dem Thema des Rechtsformmissbrauchs vom Verein für wirtschaftliche Tätigkeit widmet, ist von einem zunehmenden Interesse vieler kleiner Betreibergruppen auszugehen, eine für ihr gemeinschaftliches Unternehmen geeignetere Rechtsform zu suchen. Durch das Urteil des LG Berlin vom 18.1.2011 (25 W 14/10) wurde bereits festgestellt, dass ein Kitabetrieb auch dann eine unternehmerische Betätigung ist, „selbst wenn nur ein kostendeckender Betrieb gewollt ist“.

Der Bundesverein geht davon aus, dass es deshalb eine zunehmende Bereitschaft gibt, gemeinschaftliches unternehmerisches Handeln in der Rechtsform der Genossenschaft zu organisieren, wenn denn die Hürden des Zugangs zur Rechtsform und die rechtsformspezifischen Kosten des Betriebs geringer wären. Wir haben daher aktiv die Diskussion über mögliche weitere Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften verfolgt und uns



zuletzt auf der Mitgliederversammlung 2012 mit der Idee einer Sonderregelung für kleine Genossenschaften befasst und weitergehende Erleichterungen gefordert.

## I.2. **Abbau von Hemmnissen**

Wir unterstützen Vorschläge, Erleichterungen für kleine Genossenschaften innerhalb des Genossenschaftsgesetzes zu verankern und hierfür nicht ein eigenes Gesetz zu schaffen, da letzteres die Gefahr beinhalten könnte, dass sich eine quasi eigenständige neue Rechtsform entwickelt, die sich eventuell nicht als Teil der von uns unterstützten Genossenschaftsbewegung empfinden könnte.

Daher finden wir die von der Bundesregierung als Referentenentwurf vorgestellte Novelle zum Genossenschaftsgesetz richtig, in der Erleichterungen für kleine Genossenschaften unter dem neuen Begriff der „Kooperationsgesellschaft“ vorgesehen werden; die aber auch eine einfache „Umfirmierung“ zur Genossenschaft zur Folge hat, wenn die im Entwurf vorgesehenen Größenklassen nachhaltig überschritten werden. In dieser Hinsicht wäre dieser Vorschlag gut in die bestehende Genossenschaftslandschaft ‚eingebettet‘.

Damit könnte mit dem Referentenentwurf des BMJ zur „Kooperationsgesellschaft“ vom März 2013 ein erster Schritt zur Stärkung des Genossenschaftsgedankens gegangen werden und für viele gründerwillige Initiativen würde eine geeignetere genossenschaftliche Rechtsform angeboten werden.

Der Vorschlag beinhaltet u.a.

- \* Wegfall der Prüfpflichten für besonders kleine Genossenschaften (in Analogie zu Kleinstkapitalgesellschaften nach HGB)
- \* eine Verdoppelung der Größenmerkmale (auf 2 bzw. 4 Mio. EUR) für alle Genossenschaft, ab denen eine Jahresabschlussprüfung erforderlich wird
- \* Vereinfachungen in der Verwaltung von Genossenschaften
- \* freiwillige Mitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband
- \* u.a.m.

Wir haben - auch durch Äußerungen der Verbände uns gegenüber - verstanden, dass es bei diesem Vorschlag auf Seiten der Verbände erhebliche Einwände gegen den Verzicht auf Gründungs- und Pflichtprüfung für die Kleinstgenossenschaft gibt, da hierbei ein größeres Insolvenzrisiko gesehen werde, was auf den Ruf der bestehenden Genossenschaften durchschlagen könne und so zu künftigen Belastungen (z.B. beim Rating) führen könne.

Wir teilen diese Einschätzung zwar nicht, verstehen aber die daraus resultierende Forderung, dass die neue Rechtsfigur für Kleinstgenossenschaft ohne Prüfungspflicht dem Namen nach nicht mit „normalen“ Genossenschaften verwechselt werden sollte. Als Name sollte jedoch „Kooperativgesellschaft“ gewählt werden, was dem Charakter der genossenschaftlich organisierten Kleinbetriebe eher entspräche.

Als Problem in der Praxis hat sich erwiesen, dass über die Prüfung der Jahresabschlüsse für die genossenschaftliche Prüfungskultur die höchsten Vorgaben wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften als Maßstab angelegt werden. Dies muss dann auch kostenwirksam bei der Weiterbildung der Prüfer etc. beachtet werden, obwohl diese Maßstäbe für die überwiegende Mehrzahl der Genossenschaften nicht erforderlich wären. Eine Skalierung der Prüfungsanforderungen nach Größenklassen oder eine Bildung von Risikoklassen mit unterschiedlicher Prüfungstiefe könnte den verbandlichen Prüfungsaufwand und damit die Kosten für die Mitglieder reduzieren.

I.3. bis I.9 : keine Stellungnahme wegen fehlenden Erfahrungen

I.10. Beratungsstellen

Aus unserer Sicht wäre es hilfreich, wenn die Beratungsstellen und die freien Büros mit Genossenschaftsberatung sowie die Verbände mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine vom Land mitfinanzierte „Landesagentur“ bilden würde, die als zentrale Anlaufstelle dient und erste Informationen zur Verfügung stellt und den Weg zu beratenden Einrichtungen und Büros weisen kann.

Unsere Erfahrung ist, dass insbesondere die rechts- und steuerberatenden Büros bei einer Beratung von interessierten Gründern alle anderen Rechtsformen eher vorschlagen als eine Genossenschaft, da nach einer Anfangsberatung dann der Vorgang mit Gründungsprüfung etc. doch an einen Genossenschaftsverband abgegeben werden muss und keine Beratungs- oder Prüfungsrechnungen gestellt werden. Eine unabhängige Agentur des Landes könnte hier einen gewissen „Ausgleich“ durch die Bereitstellung qualifizierter und kostenloser Information leisten. Dieser Vorschlag soll die in den letzten Jahren gut ausgebauten Gründungsberatungsstellen ergänzen und quasi im breiten Feld der Interessen die Aufmerksamkeit auf die Rechtsform Genossenschaft stärker lenken ohne die Gründungsberatung bzw. -prüfung eines Verbandes zu ersetzen.

I.11. Keine Stellungnahme



#### I.12. Genossenschaften in der Stadtentwicklung

Einerseits sei darauf hingewiesen, dass die bestehenden Wohnungsgenossenschaften, auch die in den letzten Jahren neugegründeten, in vielen Fällen aktive Beiträge zur Entwicklung des Stadtteils über die eigenen Bestände hinaus leisten.

In den letzten Jahren sind aber auch spezielle Stadtteilgenossenschaften entstanden, in denen sich sehr unterschiedliche Institutionen und engagierte Einzelpersonen zusammengeschlossen haben, um einen eigenständigen Beitrag zur Entwicklung eines bestimmten Stadtteils zu leisten.

\* So wird in Kiel-Gaarden als Knotenpunkt der Quartiersentwicklung und der Kommunikation von der „Stadtteilgenossenschaft Gaarden eG“ als Vernetzungszentrum als Mehrgenerationenhaus übernommen, die Mitglieder sind u.a. freie Träger der Sozialarbeit, Beratungsstellen, örtliche Netzwerke, die Stadt Kiel und acht Privatpersonen. Trotz der unterschiedlichen Größe der beteiligten Organisationen können diese „auf gleicher Augenhöhe“ mit den engagierten Privatpersonen agieren, da das Genossenschaftsrecht die passende Grundlage hierfür bietet.

\* Die „Stadtteilgenossenschaft Wedding eG“ aus dem gleichnamigen Berliner Bezirk versteht sich als Dienstleistungsagentur, die im Stadtteil arbeitende Handwerks- und Baubetriebe, Planungsbüros und weitere Dienstleister als ein „Wirtschaftsnetzwerk“ verbindet. Bei fast 100 Mitgliedern sind besonders die 15 Betriebe zu erwähnen, die das Netzwerk bilden, ein eigener Malerbetrieb der Genossenschaft ist ein eigener Beitrag zur Arbeitsplatzschaffung im Quartier.

\* Die „Ölberg eG“ aus Wuppertal will Hauseigentümer durch vorbildhafte Sanierungen zur Sicherung der attraktiven Häuser und Fassaden motivieren. Dafür haben sich Hauseigentümer und engagierte Einzelpersonen zu einer stadtteilorientierten Genossenschaft zusammengeschlossen. (Diese Genossenschaft ist zur Anhörung eingeladen und wird sich daher vrs. selbst darstellen können).

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Übernahme gefährdeter Wohnungsbestände, deren Eigentümer ihre Häuser grob vernachlässigen, können bewohnergetragene Initiativen für eine sog. Mietergenossenschaft eine wichtige Rolle spielen (vgl. die Empfehlungen der Enquetekommission des Landtags NRW zu Schrottimmobilien und die sachverständige Stellungnahme des Unterzeichners für die Kommission über die Nutzung von genossenschaftlichen Instrumenten zur Sicherung gefährdeter Wohnungen).



### II.13. Gründungsprüfung und Insolvenzrisiko

Die Vermeidung von Insolvenzen ist aus unserer Sicht kein eigenständiges Ziel des Genossenschaftsgedankens. Die genossenschaftliche Prüfung ist aus der Selbstorganisation der Genossenschaften hervorgegangen, die sich zu Prüfungsverbänden zusammengeschlossen haben. Durch die von den Verbänden geleisteten Beratungen, aber auch zwischen den Genossenschaften selbst, und den angebotenen Prüfungen können Insolvenzen vermieden werden. Viele in der Vergangenheit evtl. drohende Insolvenzen sind durch Verschmelzungen mit örtlich naheliegenden Genossenschaften der gleichen Branche vermieden worden.

Die Gründungsprüfungen können aber bei bisher noch nicht „etablierten“ Geschäftsfeldern aus einer – verbandlich motivierten – Konkursangst zu skeptisch eingeschätzt werden und Initiativen deshalb zu schnell zu anderen Rechtsformen geraten werden.

Ein Verzicht bei kleinen Genossenschaften auf eine Gründungsprüfung kann zu einem Ansteigen der Insolvenzquote führen, daher erscheint uns der Weg über die Neuschaffung der Kooperativgesellschaft als „kleine Genossenschaft“ ohne Pflichtprüfung ein möglicher Ausweg aus dem Dilemma zu sein.

Auch nach Wegfall der Verpflichtung zu Jahresabschlussprüfung für kleine Genossenschaften seit 2006 hat sich gezeigt, dass diese selbst in Punkto Kontrolle ihrer wirtschaftlichen Situation in hohem Maße sensibilisiert sind. Dies zeigt sich z.B. darin, dass nach Angaben des GdW kleine Wohnungsgenossenschaften trotz Prüfungsbefreiung freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses bei ihrem Verband in Auftrag geben.

Wenn die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ihre Tätigkeit als Interessenvertretung und Beratungseinrichtung auch gegenüber den neuen Kleinstgenossenschaften (Kooperativgesellschaften) aktiv und attraktiv anbieten, ist von einem ähnlichen Verhalten auszugehen. Insbesondere dann, wenn die Verbände preislich konkurrenzfähige Dienstleistungen gerade im Bereich des Rechnungswesens anbieten, ist von einem Synergieeffekt mit den verbandlichen Prüfungen auszugehen. Wir werben deshalb darum, dass auch Kleinstgenossenschaften (auch als „Kooperativgesellschaften“) Mitglied in einem genossenschaftlichen



Verband werden sollten, denn wir verstehen die möglicherweise entstehende neue Rechtsfigur als Teil der Genossenschaftsbewegung, die auch durch die genossenschaftlichen Verbände vertreten und beraten werden sollte.

## II. 14. Erhöhung der Grenzen zur Pflichtprüfung

Die 2006 eingeführte Freistellung von der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses für kleine Genossenschaften greift u.E. zu kurz. Die in Nr. 15 des o.a. Referentenentwurf zur „Kooperativgesellschaft“ vorgesehene Verdopplung dieser Grenzen und die völlige Freistellung von Kleinstgenossenschaften wären ein erster geeigneter Schritt hin zu einer größeren Attraktivität der Genossenschaft für interessierte Gründer.

Grundsätzlich bleiben wir bei unserem Vorschlag, den wir zur Novelle des Genossenschaftsgesetzes 2006 vorgebracht haben: Warum sollten nicht Genossenschaften den gleichen Prüfungspflichten wie andere Rechtsformen unterzogen werden und insofern gleichgestellt werden. Die im HGB § 267 vorgegebenen unterschiedlichen Größenklassen wären aus unserer Sicht ausreichend und § 316 HGB könnte als Prüfungsfreistellung auch für kleine Genossenschaften (bis 4,84 Mio. € Bilanzsumme etc.) angewandt werden.

## II 15. Pauschalhonorare für Gründungsprüfungen

Von einzelnen genossenschaftlichen Verbänden werden Gründungsprüfungen kostenlos oder gegen niedrige Pauschalgebühr angeboten. Damit ist ein erfreulicher Schritt seitens der Verbände gegangen worden. Wir würden uns allerdings wünschen, dass für Kleinstgenossenschaften auf die Gründungsprüfungspflicht verzichtet wird und diese als kostengünstige Beratungsleistung der Verbände angeboten wird. Hierzu wären allerdings Änderungen des geltenden Genossenschaftsgesetzes erforderlich.

## II.16. keine Stellungnahme

## II. 17. Kooperationsgesellschaft

Unter I.2. haben wir unsere Unterstützung des Entwurfes des BMJ für die Neuschaffung der „Kooperationsgesellschaft“ dargelegt. Als Rechtsform für klein bleibende genossenschaftlich organisierte Betriebe ist sie genauso

geeignet wie als Vor-Genossenschaft für erst später größer werdende Unternehmen, die dann in die Pflichtprüfung (unter Umbenennung zur Genossenschaft) hineinwachsen. Wir hoffen, dass diese Initiative des BMJ auch in der neuen Wahlperiode des Bundestages fortgesetzt wird.

II.18 bis II.22 keine Stellungnahme

II. 23. Kooperation Kommunen und gemeinwohlorientierte Wirtschaft

Eine geeignete Kooperationsform könnte zwischen Kommunen und den vor Ort vertretenen gemeinwohlorientierten Unternehmen – in Anlehnung an entsprechende Beispiele als Stadtteilgenossenschaften – die Bildung einer gemeinsamen Genossenschaft sein, mit der neben einem gemeinsamen Marketing für ein solidarisches und gemeinwohlorientiertes Wirtschaften auch z.B. komplexere Förderanträge gestellt werden können, die ein einzelnes Mitglied überlasten würden und es können finanzielle Ressourcen der Mitglieder kombiniert werden, um etwa betriebliche Strukturen zu schaffen, die entweder fehlende Einrichtungen (z.B. Dorfläden) schaffen oder als Übernahmeträger für schließungsbedrohte Einrichtungen (Theater, Schwimmbäder etc.) dienen können.

Die grundsätzliche Position des Genossenschaftsrecht, jedes Mitglied eine Stimme unabhängig von der Höhe des finanziellen Engagement hat, ist aus unserer Sicht eine Stärke für die Kooperation auch ungleicher Partner. Dies wird allerdings manchmal als Nachteil angesehen, da z.B. die Kommune trotz wesentlichem Finanzierungsbeitrag kein größeres Stimmrecht hat als etwa ein engagiertes Einzelmitglied. Wir sehen dies allerdings nicht als Nachteil an.

II.24. Andere ‚geeignete‘ Rechtsformen?

Viele Initiativen aus dem sozialen, kulturellen und gemeinwohlorientierten Sektor greifen eher „notgedrungen“ zu anderen Rechtsformen, weil sie den organisatorischen und finanziellen Aufwand einer Genossenschaftsgründung vermeiden möchten. Wir sehen derzeit (abgesehen von der zur Diskussion stehen Kooperationsgesellschaft) aber keine geeignete Alternative zur Genossenschaft. Der Missbrauch des Idealvereins als Ersatz für die „kleine Genossenschaft“ zeigt eher auf, dass das Genossenschaftsrecht entsprechend geändert werden sollte, statt andere Rechtsformen zu suchen.



Zur Förderung des gemeinwohlorientierten Wirtschaftens im Sektor der Wohnraumversorgung wäre es allerdings darüber hinaus sehr wünschenswert, wenn zum Beispiel Wohnungsunternehmen (Genossenschaften wie Kapitalgesellschaften) eine weitgehende steuerliche Befreiung erhalten könnten, sofern sie nachprüfbar gemeinwohlorientiert handeln (Begrenzung der Gewinnausschüttung, Vermietung nach Kostendeckungsprinzipen, gesicherte Mietermitbestimmung als kooperative Unternehmensgrundlage etc.). Hierbei kann sich an der in Österreich noch bestehenden Wohnungsgemeinnützigkeit orientiert werden.

Angesichts der in Nachfragegebieten dramatisch steigenden Neuvermietungsmieten und dem – auch durch energetische Modernisierung beschleunigten – Wegfall preiswerter Bestandswohnungen ist eine (Neu-) Schaffung eines gemeinwohlorientierten Sektors von Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsgesellschaften dringend erforderlich. Eine steuerliche Befreiung kann hierbei mithelfen, preiswerte Wohnungsbestände bei solchen neuen Wohnungsunternehmen langfristig kostengünstig zu sichern.

Bundesverein zur Förderung  
des Genossenschaftsgedankens e.V.

*gez. Jan Kuhnert*

Vorsitzender